

BEDEUTUNGSNUANCEN DER AUSDRÜCKE FÜR „GESETZ“ IM DEUTERONOMISCHEN SPRACHGEBRAUCH

VON GEORG BRAULIK OSB, ROM

Die in den Lexika angegebenen Bedeutungsgrenzen der verschiedenen Ausdrücke für „Gesetz“ werden im Deuteronomium weitgehend aufgelöst. Eine genaue Überprüfung ihres Kontextes zeigt jedoch, daß es sich dabei z. T. um einen speziellen Gebrauch der jeweiligen Worte handelt, der für das Deuteronomium jedoch den Normalgebrauch darstellt. Das neue Lexikon von W. Baumgartner¹, das sonst Hinweise auf die Verwendung der Worte für bestimmte Gegenstandsbereiche gibt, berücksichtigt diese „Sondersprachen“ innerhalb bestimmter Stile, Themen usw. des AT zu wenig. Als termini technici müßten diese Ausdrücke, die nur im Sprachspiel ihres Zusammenhangs zu erkennen sind, Aufnahme finden. An *dābār* und *b'rit* soll exemplarisch ihre spezialisierte Bezeichnungsfunktion im Deuteronomium gezeigt werden. Eine spätere Arbeit in der Zeitschrift „Biblica“ wird dies umfassend und unter Einschluß aller deuteronomischen Gesetzesworte darlegen.

1. *dābār*, *dēbārīm*

An 18 Stellen des Deuteronomiums werden *dābār* bzw. *dēbārīm* synonym für „Gesetz, Gebote“ verwendet.

a) Drei Stellen von *dābār* im Singular (4,2; 13,1; 30,14) und vier von daher zu verstehende Pluralstellen (6,6; 11,18; 12,28; 28,14) meinen das ganze, von Moses verkündete „Gesetz“. Sie werden stets mit *šwh* (im *ptc pi*) zusammengestellt (fehlt nur 11,18), das von Moses als dem Subjekt des „Promulgationssatzes“ ausgesagt wird, und finden sich (mit Ausnahme von 30,14) in einem „paränetischen Schema“.

b) Die restlichen acht Stellen mit *dābār* im Plural (4,10.13.36; 5,5.22; 9,10; 10,2.4) werden niemals mit *šwh* konstruiert und haben nicht Moses (Ausnahme 5,5), sondern stets Gott zum Subjekt, der die (*'ašeret*) *had-dēbārīm* am Horeb direkt dem Volk mitteilt. Die *dēbārīm* bezeichnen hier den Dekalog.

¹ Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament. Leiden 1967². Lieferung 1.

2. *berit*

Im Deuteronomium steht der *berit* als gnädigen Zusage Gottes an die Väter (4,31; 7,9.12; 8,18) eine *berit* gegenüber, die als Gottes „Gesetz“ den Menschen verpflichtet².

a) Klammert man 29,1–20 samt seiner Überschrift in 28,69 aus, dann wird *berit* (4,13.23; 5,2.3; 9,9.11.15; 10,8; 17,2; 31,9.16.20.25.26) stets beim Horeb angesetzt, was auch für 29,24 mit seiner vagen Bestimmung „bei der Herausführung aus dem Land Ägypten“ gilt. Der gemeinte Verpflichtungsinhalt ist dabei im Dekalog zu sehen, worauf sich auch die Ausdrücke *luhöt habberit* und *'arôn berit JHWH* beziehen. Eine Verletzung dieser *berit* geschieht durch Übertretung des ersten Dekaloggebotes.

b) In 28,69–29,20 findet sich *berit* im Kontext einer Selbstverpflichtungszeremonie, die im Land Moab vollzogen wird. Die *berit* meint hier einen Eid. In 28,69, das jene Zeremonie ankündigt, wird *dibré habberit* als Bezeichnung für „Schwurtexte“ verwendet.

Dieser Sachverhalt sollte, gleichgültig, ob damit nur ein typisch deuteronomischer Gegenstandsbezug oder eine spezielle deuteronomische Sonderbedeutung vorliegt, in einem Lexikon berücksichtigt werden, und könnte so einen kleinen Beitrag zur deuteronomischen Sprachregelung bilden.

² Zum prinzipiellen Neuverständnis des Begriffes *berit* vgl. E. KUTSCH, Gesetz und Gnade. ZAW 79 (1967) 18–35.

DIE GATTUNG DES 139. PSALMS

VON H.-P. MÜLLER, MÜNSTER

„Der einzigartige Psalm ist halb Hymnus, halb lehrhafte Betrachtung über eins der größten theologischen Probleme, das von der göttlichen Allwirksamkeit über Raum und Zeit. Insofern berührt er sich mit der Weisheitsliteratur und erinnert an gewisse halb lehrhafte, halb lyrische Ausführungen im Buch Hiob“ – so hat R. KITTEL den 139. Psalm charakterisiert¹. Für H. GUNKEL war er der Gattung nach „nicht leicht zu fassen“: vom Hymnus ausgehend sei der Dichter in Inhalt und Form weit über ihn hinausgekommen². A. WEISER schließlich findet eine „originelle Mischform von Hymnus und Gebet“ und bemerkt, daß „gedankliche Reflexionen den Rahmen des Hymnus sprengen“³.

Demgegenüber hat E. WÜRTHWEIN – Anregungen von H. SCHMIDT⁴ und A. BENTZEN⁵ folgend – Ps. 139 den „Gebet des Angeklagten“ zugeordnet: der Betende stehe, wie vor allem die Verse 21–24 zeigen, unter dem Verdacht des Götzendienstes, gegen den er Jahwe zur Feststellung seiner Unschuld anruft. Die Bitten „erforsche mich“, „prüfe mich“ können dabei als Hinweise auf ein folgendes Ordal verstanden werden; V. 1–18 verdeutlichen nur, „wer der Gott ist, vor dem der Beter steht, und was es bedeutet, sich vor ihm einer Untersuchung zu stellen“⁶. – Dem hat sich mit einigen Modifikationen H.-J. KRAUS angeschlossen. „Ps. 139 setzt ein wie ein individuelles Dank- und Vertrauenslied, er klingt aus mit Worten, die der Beter einst in seiner Not vor Jahwe ausrief. Würde der Sänger chronologisch exakt vorgegangen sein, dann hätte er 19–24 an den Anfang stellen müssen“. Die Verse 1–18 seien, wie es Würthwein ähnlich für V. 6 annimmt, „durchwirkt von Elementen der ‚Gerichtsdoxologie‘“⁷. – L. DELEKAT schließlich hält den Verfasser mit Wahrscheinlichkeit für einen Asylflüchtling des Zionstempels, „der erwartet, lebenslänglich im Heiligtum zu bleiben“; seine Gegner hätten, wie Delekat aus V. 20 entnimmt, einen Falscheid gegen ihn geschworen, lebten aber allen Regeln gerechter Retribution

¹ Die Psalmen, 1922³, S. 419.

² Die Psalmen, 1926, S. 587.

³ Die Psalmen, 1963³, S. 554.

⁴ Das Gebet des Angeklagten im AT, 1928, S. 26.

⁵ Fortolkning til de Gammeltestamentlige Salmer, 1940, S. 654 ff.

⁶ Erwägungen zu Ps 139, VT 7, 1957, S. 165 ff; Zitat S. 175.

⁷ Psalmen, 1966³, S. 916.